

### 3. Änderungssatzung

#### zur Satzung der Samtgemeinde Salzhausen über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage vom 21.07.1980

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 25.06.2007 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde Salzhausen über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage (Abwasseranschlussatzung) beschlossen:

#### § 1

##### Der § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen nicht eingeleitet werden:

- a) Niederschlagswasser,
- b) Grundwasser,
- c) Stoffe, die Leitungen verstopfen oder zu starken Ablagerungen führen, wie stark fetthaltige oder leimartige Abwässer, feste Stoffe (z.B. Schutt, Sand, Asche, Schlacke, Müll, Lumpen u.a.m.), Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle und Kunststoffe in jeglicher Art, Form und Größe.
- d) feuergefährliche, sprengfähige, giftige oder andere Stoffe, die die Abwasseranlagen oder die in ihnen arbeitenden Personen gefährden können (z.B. Benzin, Benzol, Karbid, Heizöle u.a.m.),
- e) Abwässer, die schädliche Ausdünstungen verbreiten, die die Baustoffe der Abwasseranlagen angreifen (z.B. säurehaltige Abwässer), die den Betrieb der Abwasserbeseitigung stören oder die Reinigung und Verwertung der Abwässer- und Schlammabeseitigung erschweren können,
- f) Abwässer aus Ställen, Dunggruben und Silos,
- g) Abwässer, die wärmer sind als 35 Grad C,
- h) pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer.
- i) Abwässer, die einen Ph-Wert unter 6,5 oder über 10 haben
- j) toxische Stoffe

## § 2

### **An den § 5 werden die folgender Absätze 7 und 8 angefügt:**

(7) Es ist unzulässig, entgegen der jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwässer zu verdünnen oder zu vermischen, um zulässige Einleitungswerte zu erreichen.

(8) Werden die zulässigen Einleitungswerte überschritten, hat der Grundstückseigentümer oder Betreiber der betreffenden Anlage oder Einrichtung dies der Samtgemeinde unverzüglich mitzuteilen. Das gleiche gilt bei einem Verstoß gegen die zugelassenen Einleitungsbedingungen. Unterbleibt eine solche Benachrichtigung, so hat der Grundstückseigentümer die daraus entstehenden Kosten der Samtgemeinde zu erstatten.

## § 3

### **Der § 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:**

(3) Die Herstellung des Anschlusses muss, nachdem die Anschlussberechtigten schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlagen aufgefordert worden sind,

- a) innerhalb von 14 Tagen gem. § 9 dieser Satzung bei der Samtgemeinde beantragt und
- b) innerhalb von 3 Monaten ausgeführt werden.

Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss und die Abnahme vor der Bezugsfertigkeit des Baues ausgeführt sein.

## § 4

### **Der § 13 Absatz 4 wird wie folgt geändert:**

(4) Die Herstellung und Instandhaltung der Abflussleitungen außerhalb von Gebäuden müssen den Vorschriften der DIN EN 752, DIN EN 1610, DIN 1986-100 und DIN EN 1610 entsprechen. Für Entwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden ist die DIN EN 12056 anzuwenden. Die Abflussleitungen müssen insbesondere wasserdicht sein. Die Samtgemeinde kann zur ordnungsmäßigen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und Betrieb einer Pumpe durch den Anschlussberechtigten verlangen, wenn für die Ableitung der Abwässer zum Hauptentwässerungskanal kein natürliches Gefälle besteht.

## § 5

### **Der § 19 wird wie folgt geändert:**

Für den Anschluss und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen werden Beiträge und Gebühren nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 27. Februar 1992 in der zur Zeit gültigen Fassung erhoben.

## § 6

### Die Absätze 1 und 2 des § 20 werden wie folgt geändert:

(1) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung kann durch die Samtgemeinde ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 5.000 EURO festgesetzt werden. Die Befolgung der Vorschriften dieser Satzung kann auch durch die Ausführung der vorgeschriebenen Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten (Ersatzvornahme) durchgesetzt werden.

(2) Für die Anwendung der in Absatz 1 genannten Zwangsmittel finden die Regelungen des Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 20. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 101) in der zur Zeit gültigen Fassung Anwendung.

## § 7

### Der § 21 wird wie folgt geändert:

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 9, 12, 13, 14, 15, 17, 18 und 19 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit gültigen Fassung und können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

Diese Satzung tritt am 01.08.2007 in Kraft.

Salzhausen, den 11.07.2007

  
Putensen  
Samtgemeindebürgermeister

